

RO 50 „Außenbereichssatzung Blumenweg“

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am _____._____ folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rommerskirchen,

Flur 2: Flurstücke 5, 17, 18

Teil aus Flurstück 4, 16, 19

Flur 10: Flurstücke 197, 198, 199, 164, 168, 169, 225, 226, 171, 248, 223, 337, 338

Teil aus Flurstück 196, 332

Der Satzungsbereich ist im Lageplan dargestellt. Er umfasst den mit überwiegend Wohnhäusern bebauten Bereich entlang des Blumenweges. Er liegt im Außenbereich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Für die bereits baulich genutzten Grundstücke ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung der bei Satzungsbeschluss vorhandene Bestand maßgebend. Den in Absatz 1 genannten Belangen können Erweiterungen des Wohnbestandes und der bestehenden Handwerks- und Gewerbebetriebe nur dann entgegen gehalten werden, soweit die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse nicht angemessen ist. Entsprechendes gilt für die Änderung bzw. Nutzungsänderung von bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen.
3. § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB bleiben unberührt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die nicht von Absatz 1 und Absatz 2 erfasst werden, beurteilt sich im Übrigen nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB.

§ 3 Hinweise

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.
2. Die Eingriffsregelung nach §§ 4 ff. Landschaftsgesetz NRW bleibt unberührt.
3. Das Satzungsgebiet ist durch die angrenzende Bahnanlage lärmtechnisch vorbelastet. Hieraus können sich im Baugenehmigungsverfahren Anforderungen an den Schallschutz ergeben.
4. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rommerskirchen, den

Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)